

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

29. Februar 2008

Bitte nur per e-mail über
antworten!

-per Fax/per e-mail-

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

D-82362 Weilheim

In Sachen

Ihr nichtiges „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6;
Ihr nichtiges „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/O6 und
Ihre nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4

beziehe ich mich auf meine Schreiben vom 10.02.2008 (Reinschrift vom 11.02.2008) und vom 17.02.2008 und mache nochmals Ihre Befangenheit und Unzuständigkeit geltend. Sie führen laufend nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen mich, gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und gegen Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) durch über Objekte, die das Haus-Nr. 25 und 75 im Mühlengelaende vor Eschenlohe betreffen, obwohl Ihnen jedwede Zustaendigkeit und jegliche Rechtsgrundlage fehlen. Die oben genannten „Zwangsversteigerungen“ laufen über die illegalen Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und sind nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig. Sie sind gar nicht berechtigt aufgrund einer öffentlichen Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemass Art. 15 BayVwZVG für Herrn Hans Georg Huber, also mich und für Herrn Christian Georg Huber vom 5. Juli 2006 mit folgendem Inhalt : *„Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass für Herrn Christian Georg Huber letzte bekannte Anschrift Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen, tatsaechlicher Aufenthalt unbekannt, ein Schriftstück bei der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen waehrend der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht hinterlegt ist. Wahlleiter Herbert Beck.“* (für mich weist die Bekanntmachung den gleichen Inhalt auf, nur dass anstelle von Christian Georg Huber mein Name steht) „Zwangsversteigerungen“ gegen das Mühlengelaende vor Eschenlohe durchzuführen. Weder die Stadt Schrobenhausen noch ein Wahlleiter Herbert Beck sind berechtigt, eine öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung für mich (und auch nicht für Christian Georg Huber: *1976) durchzuführen. Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind rechtsunwirksam und nichtig, und zwar ergibt sich dies aus folgenden Tatsachen und Fakten: Ich besitze meinen deutschen Reisepass mit der Nummer 82O1034022D, ausgestellt am 07.11.1995, gültig bis 06.11.2005, für alle Laender dieser Welt (siehe Anlage 1). Als Wohnort ist Eschenlohe eingetragen. Als Geburtsort ist Murnau a. Staffelsee angegeben und als mein Geburtsdatum ist der 12. Juli 1942 eingetragen. Ich kann daher über meine Geburtsurkunde vom Standesamt Murnau Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942 direkt das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe als mein Elternhaus und als meinen erblichen Haupt-1.Wohnsitz (darin inbegriffen ist mein Hauptwohnsitz und mein gewöhnlicher Aufenthalt nach §§ 8, 9 AO) nachweisen. Für meinen Personalausweis Nr. 82O1065697 (gültig bis 28.03.2009) gilt daher automatisch das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe als meine gegenwaertige Anschrift und Adresse. Die Eintragung der Stadt Schrobenhausen am 13.01.2004 „Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen“ als gegenwaertige Anschrift, Adresse auf der Rückseite des Personalausweises Nr. 82O1065697 hatte nie Rechtsgültigkeit und waere (wenn die „Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen“ eine korrekte Adresse ist, was nicht der Fall ist) seit Anfang Maerz 2004 erloschen. Die öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung unter letzter bekannter Anschrift „Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen“ ist bis heute nichtig, da es für mich nie eine letzte bekannte Anschrift gab, und schon gar nicht die „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“. Am 5. Juli 2006 hatte ich – wie heute – meinen Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Dies ist bis heute die einzige richtige Anschrift für mich. Die Stadt Schrobenhausen kann weder über meinen Personalausweis noch über meinen Reisepass, der vorgeht, einen Hauptwohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder

eine letzte bekannte Anschrift „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“ herleiten, da mein Hauptwohnsitz, mein gewöhnlicher Aufenthalt und meine Anschrift automatisch über meinen Reisepass und meine Geburtsurkunde das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ist. Und für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe haben die Stadt Schrobenhausen und Sie keine Rechtsgrundlage, und schon gar keine für Ihre nichtigen öffentlichen „Zustellungen“. Was die Stadt Schrobenhausen am 5. Juli 2006 durch öffentliche Zustellung unter „Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen“ gegen mich und gegen Christian Georg Huber (der ebenfalls seinen Hauptwohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt und seine Anschrift Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe hat) macht, ist eindeutig ein Verstoss gegen das Passgesetz. Ich bin nicht bei der Stadt Schrobenhausen mit einem Reisepass gemeldet, sondern in Eschenlohe. Mein Reisepass 82O1O34O22D ist bis O6.11.2005 gültig, und zwar nicht über Schrobenhausen. Ich habe mich nachweislich nicht einmal drei Monate in Schrobenhausen aufgehalten. In meinem Reisepass gibt es keine Anschrift „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“. Eine solche Anschrift kann über meinen Personalausweis nicht hergeleitet werden, da zum 13.01.2004 mein Reisepass noch voll gültig war und ich einen Rechtsanspruch auf Verlaengerung habe. Somit scheidet die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ als Anschrift überhaupt aus, da sie sich aus meinem Geburtsdatum, meinem Geburtsort und meinem Reisepass und dem Personalausweis (die Eintragung der Stadt Schrobenhausen am 13.01.2004 ist rechtsunwirksam und nichtig) nicht herleiten und nicht nachweisen lässt. Die öffentliche Zustellung der Stadt Schrobenhausen am 5. Juli 2006 gegen mich und gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) ist nichts weiter als ein öffentlich bekannt gemachter staatlicher Pass- und Personalausweisbetrug. Für meinen Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976) ergibt sich aufgrund der nichtigen öffentlichen Zustellung der Stadt Schrobenhausen über „Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen“ folgendes: Über das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen wird laut Bescheid für 1999 über Einkommensteuer Christian Georg Huber über die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ unter der Steuernummer 118/12217 veranlagt. Das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen erlaesst am 23. Februar 2004 unter Geschaeftsnummer M O359/O4 in der „Zwangsvollstreckungssache“ Landesjustizkassse Bamberg, Heiliggrabstrasse 38, 96052 Bamberg einen nichtigen „Haftbefehl“ auf Erzwungung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 807 ZPO) gegen Christian Georg Huber, Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe, obwohl Christian Georg Huber am 23. Februar 2004 einen Personalausweis der BRD mit der Nummer O425097188 vom Amt Lubmin am 26.03.2003 (wenn auch rechtsunwirksam) ausgestellt hat, der bis 25.03.2013 gültig sein soll. Als gegenwaertige Anschrift, Adresse war am 23.02.2004 von der Stadt Schrobenhausen nichtig die „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“ eingetragen. Das heisst im Klartext, dass das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen sich mit Haftbefehl vom 23.02.2004 sich nichts um die „Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen“ (im Personalausweis von der Stadt Schrobenhausen am 13.01.2004 als gegenwaertige Anschrift/Adresse nichtig eingetragen) scherte. Das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen kuumerte sich auch nicht darum, dass Christian Georg Huber (*1976) über die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen veranlagt wurde. Gleichzeitig ist das Kfz am 23.02.2004 mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 auf Christian Georg Huber gemeldet und stand auch am 23.02.2004 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und Christian Georg Huber (*1976) war mit diesem Pkw seit seiner unschuldigen Inhaftierung am 15.08.2001 damit kein einziges Mal in Schrobenhausen. Im Klartext bedeutet dies, dass das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen über den nichtigen „Haftbefehl“ vom 23.02.2004 M O359/O4 rechtswidrig, kriminell und ohne Rechtsgrundlage durch Richter Geisner Christian Georg Huber (*1976) unschuldig verfolgt. Das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen liefert hier eindeutig bereits im Jahr 2004 den Nachweis, dass die Eintragung der Stadt Schrobenhausen am 13.01.2004 auf „Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen“ als gegenwaertige Anschrift und Adresse für Christian Georg Huber keinerlei Rechtswirksamkeit besitzt. Für Christian Georg Huber (*1976) gilt bis heute der erbliche Haupt-1.Wohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (darin inbegriffen ist nach §§ 8, 9 AO der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt), und zwar seit seiner Geburt (*30.07.1976). Das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist auch die korrekte Anschrift von Christian Georg Huber (*1976) und nicht die falsche Anschrift „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“. Die Stadt Schrobenhausen kann weder über meinen Reisepass noch über meinen Personalausweis eine öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemaess Art. 15 BayVwZVG für mich vornehmen und auch nicht für Christian Georg Huber. Dies ist ein Verstoss gegen das Personalausweisgesetz und gegen das Passgesetz. Meine persönlichen Daten (siehe § 21 II PassG) werden ab O6.11.2005 nach § 21 IV, 1 PassG für 5 Jahre im Passregister gespeichert. Nach dem Passgesetz ist mein Hauptwohnsitz und mein gewöhnlicher Aufenthalt Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, amtlich also bis O6.11.2010 gespeichert. Es ist also unzulässig für mich oder für meinen Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) eine andere

Anschrift oder Adresse – ausser das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe – zu verwenden. Das „Versaeumnisurteil“ iHv. 200.000.- EURO des Landgerichts München II (Az.: 4 O 5592/O2) gegen Christian Georg Huber haette nie ergehen dürfen (es ist auf den Neubauernweg 4 in 17509 Brünzow adressiert; Lubminer Str. 6 in 17509 Wusterhusen ist durchgestrichen; das Amt Lubmin hat keine Rechtsgrundlage für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und haette Christian Georg Huber nie einen Personalausweis – über Neubauernweg 4, Brünzow oder Lubminer Str. 6, Wusterhusen - ausstellen dürfen) und ist nichtig (vgl. § 125 I, II Nr. 3 + AO). Schon gar nicht ist es zulaessig, dass ein Amtsgericht Weilheim, ein Amtsgericht München oder Landgericht München II über die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ „Verfahren“ durchführt und dies über die „Aichacher Str. 19 in D-86529 Schrobenhausen“. Weder die Stadt Schrobenhausen noch das Finanzamt Schrobenhausen haben eine Rechtsgrundlage, für mich, für meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) und für meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) (öffentliche) Zustellungen/Bekanntmachungen und Verfahren über die „Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen“ zu führen bzw. Steuerschaetzungen vorzunehmen. Das Gleiche gilt für das Finanzamt Weilheim. Über diese illegalen Manipulationen (nach § 125 I Nr. 3 + 4 AO nichtige Bestellung eines Weilheimer „Zustellungsbevollmaechtigten“) führen Sie gegen mich, gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) und gegen Irene Anita Huber (*1947) illegale „Zwangsversteigerungen“ gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe durch. Das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe wird nachweislich seit 1965 vom Freistaat Bayern auf „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ gefaelscht, und zwar über das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen, die Gemeinde Eschenlohe und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und das Amtsgericht München. Als Beweis führe ich den Darlehensvertrag Nr. 6162135 zwischen den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim in Oberbayern und den Saegewerksbesitzerseheleuten Georg sen. und Katharina Huber, 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40 und den Saegewerksbesitzerseheleuten Johann und Maria Huber, 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 42 vom 11. April 1968 (siehe Anlage 2) an. Die Sparkasse Weilheim war nicht berechtigt, im Grundbuch von Eschenlohe Band 12, Blatt 606 auf Fl.-Nr. 1086 eine Grundschuld iHv. DM 156.000,00 einzutragen. Diese Eintragung ist nichtig (siehe § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG), da sie den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe betrifft. Dieser Erbhof stand nie im Eigentum von Georg Huber (*1906) und auch nicht im Eigentum von Katharina Huber, von Johann Huber oder von Maria Huber. Auch konnte das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen nicht die zum Haus-Nr. 25 und 75 gehörenden Fl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 auf Band 26 Blatt 955 und von dort auf Band 31 Blatt 1116 und dann auf Band 48 Blatt 1681 übertragen. Dies sind alles nichtige Scheingrunderbücher. Schon gar nicht war das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen berechtigt, die Fl.-Nr. 1088/5 vom Hausgarten Fl.-Nr. 1088 im Ida abzuspalten und in „An der Rautstrasse; Bauplatz 10, Wohnhaus, Nebengebaeude, Gartenland“ umzubenennen. Eine Hausnummer 10 hat in der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe nichts, aber auch gar nichts zu suchen. Die Hausnummer 10 gehört zur Haus-Nr. 11 (die Hauptnummer gegenüber der Nr. 10) in Eschenlohe und diese steht laut Auszug für des renovierten Grundsteuerkatasters für das Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Murau, Amtsgerichts- und Rentamtsbezirk Weilheim vom 19.01.1914 vom königlichen Rentamt Weilheim im Eigentum von Kreszenz und Johann Huber (meinen Grosseltern). Sie können sich nicht durch eine willkürliche Benennung der unzulässig gebildeten Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe in Haus-Nr. 10 einen Zugriff auf das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe verschaffen. Das Mühlengelaende vor Eschenlohe ist selbstaendig und wird ausschliesslich über die Steuergemeinde Eschenlohe, das Finanzamt Garmisch und das Rentamt Garmisch geführt. Nach (bzw. im Zusammenhang mit dem) Erwerb des Haus-Nr. 25 der „Alten Mühle“ durch Johann und Kreszenz Huber wurden auch die Nummern 10, 11 vom Amtsgericht und Finanzamt Garmisch übernommen und das gesamte Mühlengelaende vor Eschenlohe wurde vollkommen eigenstaendig. Laut dem mir vorliegenden Exemplar des Grundsteuerkataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/ Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber der Steuergemeinde Eschenlohe sind die Nr. 10, 11 gestrichen. Das Mühlengelaende vor Eschenlohe ist vollkommen selbstaendig. Das renovierte Grundsteuerkataster (den Eigentumsnachweis, siehe Anlage 3) für das Haus-Nr. 11, Eschenlohe haben sich Johann und Kreszenz Huber behalten, da sie nicht das Eigentum am Haus-Nr. 11, Eschenlohe aufgaben. Ich verfüge auch über dieses Originalkataster für das Haus-Nr. 11 wie ich über die Original der erneuerten Grundsteuerkataster für die Haus-Nr. 25, 75 im Mühlengelaende vor Eschenlohe verfüge. Noch dazu ist es so, dass laut Plan über den Einbau eines KleinkaliberSchießstandes (Anlage 4) auf der Fl.-Nr. 1108 1 / 106 der Gemarkung Eschenlohe, die Gemeinde Eschenlohe (vertreten durch den Gemeinderat Eschenlohe) als Nachbar unterschrieben hat und Johann Huber diesen Kleinkaliberstand baute – ohne dass noch eine andere Behörde zustimmen musste -. Hierüber ist nachgewiesen, dass es sich bei der gesamten Mühle um einen eigenen Hoheitsbereich handelt, der nicht zur Gemeinde

Anlage 2

Konto Nr. 6162135
6162143

Darlehens-Vertrag

Die VEREINIGTEN SPARKASSEN im Landkreis Weilheim OB.
(künftig Sparkasse genannt)
 die Sägwerksbesitzerseheleute Georg sen. und Katharina
 und H u b e r , 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40 und
(künftig Darlehensnehmer genannt)
 die Sägwerksbesitzerseheleute Johann sen. und Maria
H u b e r , 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 42
 schließen heute folgenden

Darlehens-Vertrag:

1. Die Sparkasse gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen im Betrage von

DM 150.000.--

(in Worten ----- einhundertfünfzigtausend----- Deutsche Mark).

2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen vom Auszahlungstage ab zu einem Zinssatz von 6,5 v.H. jährlich zu verzinsen. Die Sparkasse ist berechtigt, im Falle einer künftig eintretenden Änderung der von den öffentlichen Sparkassen für Hypothekendarlehen allgemein in Ansatz gebrachten Zinsen den Zinssatz mit sofortiger Wirkung durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer zu senken oder zu erhöhen. ~~Der Mindestzins beträgt 4,5 v.H. und der Höchstzins 10 v.H. jährlich.~~ Der Darlehensnehmer stimmt einer etwaigen Zinsänderung im voraus unwiderruflich zu.

Die Zinsen ~~werden jeweils am Ende des Monats zum Schluss des vergangenen Kalenderjahres berechnet und sind in~~ halb - jährlichen Teilbeträgen am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres nachträglich ----- zu zahlen.

3. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen vom 1. Jan. 1970 ab mit 3,5 v.H. jährlich vom ursprünglich gegebenen Kapital zuzüglich der durch vertragsgemäße und außerplanmäßige Rückzahlungen ersparten Zinsen zu tilgen und die Tilgungsraten gleichzeitig mit den Zinsen zu zahlen.¹⁾ ~~Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen durch jährliche Teilzahlungen in Höhe von DM ----- zu tilgen. Die Teilzahlungen sind jeweils am ----- zu leisten.~~

4. Wenn der Darlehensnehmer länger als 14 Tage mit einer der geschuldeten Zahlungen im Rückstand bleibt, so erhöht sich der Zinssatz für das Kalenderhalb-jahr, für das er mit seiner Leistung rückständig ist, um 2,0 v.H. jährlich des geschuldeten Kapitals. Das gleiche gilt, wenn das Kapital bei Fälligkeit nicht rechtzeitig gezahlt wird. Ist der Darlehensnehmer nur mit einem Teil einer der geschuldeten Zahlungen in Verzug, so wird der Zuschlag nur von dem entsprechenden Teil des Kapitals berechnet.

5. Alle Zahlungen sind kostenfrei und unter Ausschluß jeder Aufrechnung in den Geschäftsräumen der Sparkasse oder bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle zu leisten oder ihr zu überweisen. Die Sparkasse ist berechtigt, die Zahlungen nach eigenem Ermessen auf die geschuldeten Leistungen zu verrechnen und, wenn mehrere Schuldverhältnisse mit ihr bestehen, zu bestimmen, auf welches Schuldverhältnis und auf welche geschuldeten Leistungen Zahlungen zu verrechnen sind.
6. Das Darlehen kann beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.
7. Der Darlehensnehmer und der Grundstückseigentümer haben neben den sich aus dem Gesetz ergebenden folgende besondere Verpflichtungen:
 - a) Der Darlehensnehmer hat das belastete Grundstück einschließlich der Gebäude und des Zubehörs in einem guten Zustand zu erhalten. Mängelbeseitigungen und Erneuerungen sind innerhalb einer von der Sparkasse gesetzten Frist auszuführen.
 - b) Die Gebäude und die beweglichen Gegenstände, auf welche sich die Grundschuld gemäß den §§ 1120-1122, 1192 BGB erstreckt, sind, soweit sie durch Feuer zerstörbar sind, bis zur vollen Höhe ihres Wertes bei einem öffentlichen oder einem der Sparkasse geeignet erscheinenden privaten Versicherungsunternehmen versichert zu halten. Die nach dem Versicherungsvertrage zu zahlenden Versicherungsgebühren sind regelmäßig und pünktlich zu entrichten; der Sparkasse ist hierüber auf ihr Verlangen jederzeit der Nachweis zu führen.
 - c) Der Sparkasse oder deren Bevollmächtigten ist die Besichtigung des Grundstücks zu gestatten; es sind ihr auf Verlangen die Mietverträge sowie die sonstigen, das Grundstück betreffenden Unterlagen vorzulegen.
 - d) Der Sparkasse ist auf ihr Verlangen binnen zwei Wochen über die auf dem Grundstück ruhenden laufenden und rückständigen Steuern, sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben sowie die im Range vorgehenden Belastungen Auskunft zu erteilen. Die hierüber vorhandenen Belege sind ihr vorzulegen.

SPARKASSE WEILHEIM OB.

8. Die Sparkasse kann das Kapital für sofort fällig und zahlbar erklären:
 - a) wenn der Darlehensnehmer oder der Grundstückseigentümer gegen die ihm in Ziffer 7 auferlegten besonderen Pflichten verstößt;
 - b) wenn der Darlehensnehmer mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage im Rückstand bleibt;
 - c) wenn die auf dem Grundstück ruhenden Steuern, sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG) oder die Zinsen im Range vorgehender Belastungen länger als vier Monate nicht gezahlt worden sind;
 - d) wenn die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung in das belastete Grundstück oder in Teile desselben eingeleitet wird; der Fall der Zwangsversteigerung zur Auseinandersetzung unter Miteigentümern ist ausgenommen;
 - e) wenn über das Vermögen des Darlehensnehmers oder des Grundstückseigentümers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn der Darlehensnehmer auch nur die Zahlungen einstellt;
 - f) wenn Zubehörstücke, Miet- oder Pachtzinsen gepfändet werden oder wenn über dieselben ohne Zustimmung der Sparkasse verfügt wird, es sei denn, die Verfügung über Zubehörstücke erfolgt innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft;

¹⁾ Handelt es sich um ein Abzahlungsdarlehen, so ist dieser Absatz zu streichen.

²⁾ Handelt es sich um ein Tilgungsdarlehen, so ist dieser Absatz zu streichen.

^{*)} Raum für die Aufnahme weiterer Verpflichtungen, z. B. Bergschädenklausel.

- g) wenn das Eigentum an dem belasteten Grundstück aufgegeben wird oder wenn das belastete Grundstück ohne Zustimmung der Sparkasse ganz oder teilweise veräußert oder geteilt wird;
- h) wenn das Eigentum an dem belasteten Grundstück ohne Zustimmung der Sparkasse in Wohnungseigentumsrechte oder Teileigentumsrechte geteilt wird;
- i) wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der Grundschuld bestritten wird ~~oder der vorzinsbare Rang~~ ~~des Darlehens~~ ~~von XXXXXXXXXX~~ ~~bestritten~~ ~~wird~~;
- k) wenn der Darlehensnehmer oder der Grundstückseigentümer ins Ausland verzieht, ohne der Sparkasse einen Zustellungsvertreter bestellt zu haben; das gleiche gilt, wenn der Darlehensnehmer oder der Grundstückseigentümer seinen bisherigen Wohnsitz aufgibt, ohne einen neuen zu begründen;
- l) wenn der Darlehensnehmer oder der Grundstückseigentümer entgegen der hiermit abgegebenen gegenseitigen Versicherung Vereinbarungen mit Mietern oder Pächtern getroffen hat, welche eine Vorauszahlung der Miete oder Pacht oder deren Vorausverrechnung oder Einbehaltung vorsehen, oder wenn der Darlehensnehmer künftig ohne schriftliche Zustimmung der Sparkasse solche Vereinbarungen für einen längeren Zeitraum als den laufenden und den folgenden Monat trifft.

Sind mehrere Darlehensnehmer oder Grundstückseigentümer vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen der Buchstaben a-l auch dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen für Kündigung und Rückforderung des Darlehens in der Person nur eines dieser Beteiligten vorliegen.

9. Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner. Jeder Darlehensnehmer ist für sich zur Empfangnahme des Darlehens berechtigt. Mehreren Darlehensnehmern gegenüber wird eine Willenserklärung der Sparkasse auch dann wirksam, wenn sie nur einem von ihnen oder einem Zustellungsvertreter zugegangen ist.
10. Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen der Sparkasse gegen den Darlehensnehmer an Hauptsomme, Zinsen und Kosten aus der Darlehensforderung und der sonstigen Geschäftsverbindung, insbesondere aus laufender Rechnung, Wechslen (auch soweit sie von Dritten hereingenommen worden sind), Abtretungen oder gesetzlichem Forderungsübergang, und auch für den Fall eines Wechsels des Inhabers oder einer Änderung der Rechtsform der schuldnerischen Firma wird ~~1) -~~ zugunsten der Sparkasse eine ~~offen~~ / Buch-¹⁾ Grundschuld ~~.....~~ in Höhe von

DM 156.000.--

(in Worten ----einhundertsechsfundfünfzigtausend---- Deutsche Mark)

bestellt ~~1)~~ ~~abgetreten~~, eingetragen im Grundbuch von Eschenlohe Band 12, Bl.606 an dem dort vorgetragenen Grundbesitz Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe, derzeit im Eigentum des Herrn Georg Huber sen.

11. Die Sparkasse verpflichtet sich, ihre Rechte aus der Grundschuld nicht geltend zu machen, solange der Darlehensnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag erfüllt. Die Sparkasse ist berechtigt, nach ihrer Wahl die Grundschuld ganz oder teilweise beizutreiben oder sie durch eine zur Versteigerung berufene Person öffentlich hier oder auswärts zum Verkauf zu bringen. Reicht der Erlös aus der Grundschuld zur vollständigen Befriedigung der Sparkasse nicht aus, so bleibt wegen des Fehlbetrages der persönliche Anspruch an den Darlehensnehmer ausdrücklich gewahrt. Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren aus der Grundschuld einen Betrag geltend zu machen, der über den persönlichen Anspruch hinausgeht. Sie ist berechtigt, auf den ihren persönlichen Anspruch übersteigenden Teil der Grundschuld zu verzichten. Die Sparkasse wird ermächtigt, jederzeit den Antrag auf Eintragung des Verzichts im Grundbuch zu stellen. Sie ist ferner nicht verpflichtet, in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren mehr als ihre eigenen Zinsen aus der Grundschuld geltend zu machen.

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Künftig Grundschuld genannt, auch wenn mehrere Grundschulden bestellt oder abgetreten werden.

12. Alle Zahlungen der Darlehensnehmer werden mit der persönlichen Forderung der Sparkasse verrechnet. Diese bestimmt auch, ob eine Zahlung auf die Grundschuld angerechnet wird.

13. ~~Der Grundstückseigentümer verzichtet für sich und seine ²⁾ ihre ²⁾ Rechtsnachfolger im Falle der Geltendmachung, Kündigung oder Mahnung der Grundschuld auf die Vorlage des Grundschuldbriefes.~~

14. Neben den unter Nr. 10 genannten Sicherheiten verbürg ~~.....~~ sich für alle Ansprüche der Sparkasse ~~.....~~ unterzeichnete ~~.....~~

(künftig Bürge genannt)

hiermit als Selbstschuldner ohne Zeitbeschränkung. Der Bürge verzichtet auf alle einem Bürgen gesetzlich zustehenden Einreden und auf alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der Aufgabe anderer Sicherheiten als der unter Nr. 10 genannten Grundschuld.

~~Durch Zahlungen auf Grund dieser Bürgschaft geht die Forderung der Sparkasse gegen den Darlehensnehmer erst auf den Bürgen über, nachdem die Sparkasse wegen ihrer Forderungen gegen den Darlehensnehmer voll befriedigt ist, bis dahin gelten Zahlungen des Bürgen nur als Sicherheitsleistung.~~

15. Die sämtlichen jetzt und künftig entstehenden, mit dem Darlehen oder der Grundschuld zusammenhängenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, Steuern und sonstigen Auslagen trägt der Darlehensnehmer.

16. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand der Sparkasse maßgebend, soweit dieser nicht durch d.a.s. belastete Grundstück bestimmt wird.

17. Der Ausgleich der Auszahlungsgebühr von 4 % geschieht durch Gewährung eines verzinslichen Zusatzdarlehens über DM 6.000.--, das in halbjährlichen Raten von DM 2.000.--, beginnend mit dem 31. Dez. 1968, zurückzuzahlen ist.

Murnau den 11. April 1968

Nebenstehende Unterschrift(en)

Georg Huber sen.
Georg Huber sen.

(Grundstückseigentümer)

wurde(n) in meiner Gegenwart geleistet.
Legitimation:

Georg Huber Katharina Huber
Georg Huber sen. Katharina Huber

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)
L. Biller

Johann Huber Maria Huber
Johann Huber Maria Huber

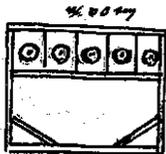
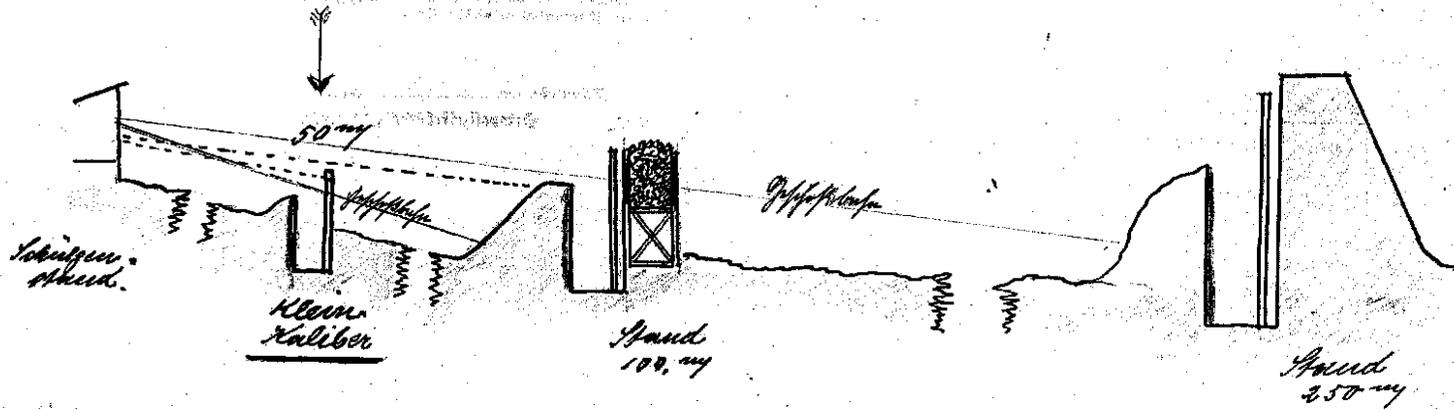
Doraginie Sparkassen

Dienststempel

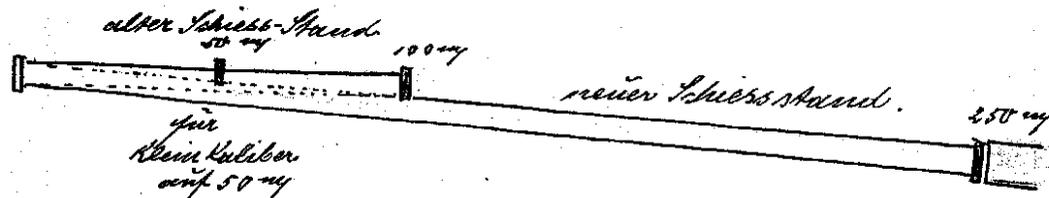
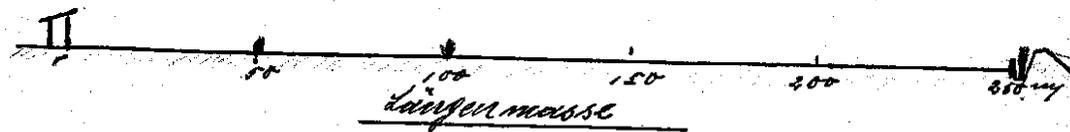
(Unterschriften der Sparkasse)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Einbau eines Klein Kaliber Standes in Stand N^o 1108/106^a



Klein Kaliberstand.



1:10.

28. Okt. 1931

Bauherr: Huber
 Nachbar: Gemeinderat Eschenlohe
 Eschenlohe, 28.10.1931

Einbau Plan
 wurde am 25.5.31
 von Ingenieur
 Huber in Eschenlohe
 ausgeführt
 über ein in Eschenlohe
 vorhandenes
 Schießstand
 eine
 Erweiterung für
 Klein Kaliber
 auf 50 cm
 Höhe.

2. Fo.
 Die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf
 dem Plane befindlichen Unterschriften wird
 mit dem Zeigigen bekräftigt, daß vom Stand-
 punkte der Ortspolizei eine Störung gegen
 das Bauvorhaben nicht besteht.

Eschenlohe, am 29. I. 1931
 Ortspolizeibehörde Eschenlohe.
 Hermann Huber